Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

| | | |
|---|---|---|
| **Beschlussvorlage** | Geschäftsbereich | Soziales, Jugend, Schule & Integration |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder |
| | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Mark Söhrmann<br>+49 202 563 4680<br><br>Mark.Soehrmann@Stadt.Wuppertal.de |
| | Datum: | 20.07.2020 |
| | **Drucks.-Nr.:** | **VO/0638/20**<br>öffentlich |

| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
|---|---|---|
| **02.09.2020** | **Hauptausschuss** | **Empfehlung/Anhörung** |
| **01.12.2020** | **Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW** | **Empfehlung/Anhörung** |
| **02.12.2020** | **Jugendhilfeausschuss** | **Empfehlung/Anhörung** |
| **07.12.2020** | **Rat der Stadt Wuppertal** | **Entscheidung** |

**Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ab 01. August 2020: Kriterien zur Bewilligung von Landesmitteln zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz**

## Grund der Vorlage

Inkrafttreten des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019, Artikel 1 „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – zum 01. August 2020.

## Beschlussvorschlag

Für die Verteilung der Mittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten werden folgende Rahmenbedingungen beschlossen:

- Der vorgesehene kommunale Anteil i.H.v. zusätzlichen 25% des Landeszuschusses, wird zur Verfügung gestellt.

- Folgende Angebote zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten werden gefördert:

    - Die zu fördernde Einrichtung bietet eine erweiterte Öffnungszeit von über 47 Stunden/Woche hinausgehend an
      oder
    - Die zu fördernde Einrichtung hat maximal 15 Schließtage pro Kindergartenjahr (Kita-Jahr).

- Es werden sowohl bestehende als auch neue Angebote gefördert. Ca. 22% der Mittel werden für bestehende Angebote, ca. 78% für neue Angebote zur Verfügung gestellt.

- Die konkrete Bewilligung der Mittel erfolgt auf Antrag des Trägers anhand der beschlossenen Kriterien durch den Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder für jeweils ein Kita-Jahr.

- Die Beschlussfassung erfolgt für die Kita-Jahre 2020/21 – 2022/23.

**Einverständnisse**

Der Kämmerer ist einverstanden.

**Unterschrift**

Dr. Kühn

**Begründung**

**Allgemeines:**

Zum 01.08.2020 tritt das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Artikel 1 Gesetz zur frühen Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in Kraft.

Gemäß § 48 KiBiz wird ein Landeszuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten eingeführt. Für das Kindergartenjahr 2020/21 stehen 40. Mio. € Landesmittel zur Verfügung. In den Kindergartenjahren 2021/22 und 2022/23 steigen die Landesmittel um jeweils 20 Mio. € an. Die Kommunen erhalten im Rahmen einer Anteilsfinanzierung einen pauschalierten Zuschuss. Der Anteil der Jugendämter ergibt sich aus den beantragten Kindpauschalen für das Kita-Jahr 2019/20 für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder. Dieser beträgt gemäß Mitteilung des Landesjugendamtes vom 19.11.2019 und Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW vom 18.11.2019 für die Stadt Wuppertal für das Kindergartenjahr 2020/2021 757.200,00 €. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung ist auf der Basis der örtlichen Bedarfslage zu entscheiden, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die Stadt Wuppertal den Zuschuss um 25% erhöht, für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einsetzt und an Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen weiterleitet. Der finanzielle Anteil der Stadt Wuppertal liegt demnach bei maximal 189.300,00 € für das Kindergartenjahr 2020/2021. Der maximal zu verteilende Gesamtzuschuss liegt demnach bei 946.500,00 € für das Kita-Jahr 2020/21.

**Gemäß § 48 Absatz 1 KiBiz können folgende Angebote unterstützt werden:**

- Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,
- Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, an Wochenend- und Feiertagen,
- Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
- bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
- zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhtem Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie
- ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz.

## Verfahren zur Entwicklung der kommunalen Kriterien

In Erwartung des neuen Gesetzes wurde im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft 1 nach § 78 SGB VIII (Kinderbetreuungsarbeit) im März 2020 eine Unterarbeitsgruppe aus Vertretern der Träger der freien Jugendhilfe, Fachberatungen und Vertretern des Stadtbetriebs Tageseinrichtungen für Kinder gegründet und nachstehende Berechnungsgrundlage zur Verteilung der Mittel abgestimmt.

Am 07.02.2020 erfolgte eine erste Trägerbeteiligung mit der Frage welche Tageseinrichtungen für Kinder bereits Angebote nach § 48 KiBiz vorhalten oder Interesse haben neue Angebote zu schaffen.
Die Rückmeldungen seitens der Träger zeigen auf, dass insbesondere die im Beschlussvorschlag dargestellten Kriterien von Interesse sind. Aufgrund dessen wird die Inanspruchnahme der Mittel für die Kita-Jahre 2020/21 – 2022/23 auf diese Kriterien beschränkt. Je nach Ergebnisse der durchzuführenden Evaluation sind ab dem Kita-Jahr 2023/24 weiteren Kriterien zu berücksichtigen.

## Berechnungsgrundlagen

### Berechnung der Kosten für pro Öffnungsstunde

Als Berechnungsgrundlage dient die Ermittlung der Kosten pro Stunde pro Fachkraft zuzüglich 15% Gemeinkosten.

Die Personalkosten lt. der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST-Wert) 2019/2020 für Erzieher*innen betragen nach EG8a SuE TVöD:

- 59.100 €/VZ = 29,04 €/Stunde
- zzgl. 15% Gemeinkosten

= 33,40 € Gesamtkosten/Fachkraft

Ausgehend von 2 anwesenden Fachkräften

- 66,80 € x 52 Wochen = 3.473,60 €

= rd. **3.474,00 €*** je zusätzliche Öffnungsstunde

Hier immer unter der Voraussetzung von 12 Monatsgehältern.

**Berechnung der Kosten pro Öffnungstag**

Für die Berechnung der Schließtage wird die folgende Formel zugrunde gelegt:

- 33,40 €/Stunde x Kosten für durchschnittliche Öffnungszeiten/Tag je Schließtag* x 2 Fachkräfte

*Beispiel:

Eine Einrichtung hat 13 Schließtage bei einer 45Std.-Woche.

2 Schließtage können berücksichtigt werden (Tage 15 und 14) – Die durchschnittliche Betreuung liegt pro Tag bei 9 Stunden (45 Stunde / 5 Tage). Da 2 Tage berechnet werden können fallen 18 Stunden als Grundlage in die Berechnungsformel (9 Stunde/Tag x 2 Schließtage)

= 33,40 €/Stunde x 18 Stunden x 2 Fachkräfte → **1.202,40 €.**

**Erläuterungen zu den ausgewählten Angeboten:**

**Erweiterung der Öffnungszeiten über 47 Stunden hinaus**

Davonausgehend, dass die über 45 Stunde/Woche hinaus erweiterte Öffnungszeit mindestens 5 Kinder betrifft, müssen 2 Fachkräfte eingesetzt werden. Der abrufbare Zuschuss beträgt rd. 3.474,00 €/Stunde/Jahr.

Gemäß der Auswertung über bereits vorhandene Öffnungszeiten, könnten aktuell 7 Einrichtungen für die Randzeitbetreuung einen Zuschuss beantragen. Dies würde ein Gesamtvolumen von 142.434,00 € darstellen. Vorausgesetzt werden hier Angebote ab einer zusätzlichen vollen Stunde.

Die anfallenden Kosten teilen sich wie folgt auf:
- Land = 113.947,20 €
- Stadt = 28.486,80 €

Veränderungen der Beträge sind durch Angebotserweiterungen oder neue Angebote möglich.

Dieses Angebot darf insgesamt nicht dazu führen, dass ein Kind > 45 Stunden/Woche betreut ist. Es wären Absprachen über den täglichen individuellen Betreuungsumfang mit den Sorgeberechtigten zu treffen.

**Reduzierung von Schließtagen**

Grundsätzlich darf sich die Anzahl der Schließtage zwischen 20 und 27 Tage pro Kalenderjahr bewegen. Kindertageseinrichtungen mit 15 oder weniger Schließtagen haben einen erhöhten Personalaufwand.
Die Differenz zwischen 15 Schließtagen und den tatsächlich angebotenen kann gefördert werden.

Aktuell haben 13 Einrichtungen 15 Schließtage oder weniger. Hier besteht die Möglichkeit der Bezuschussung der Kosten der jeweiligen Schließtage.

Die Gesamtkosten würden bei 68.637,00 € liegen. Auf das Land entfallen 54.909,60 €, die Stadt Wuppertal würde hier bei einem zu leistenden Zuschuss in Höhe von 13.727,40 € liegen.

**Fazit:**

Von den zur Verfügung stehenden Gesamtmitteln in Höhe von 946.500,00 € entfallen auf die Einrichtungen die bereits Angebote vorhalten maximal 211.071,00 €.
Dies entspricht ca. 22%, sodass die übrigen 78% für Erweiterungen oder neue Angebote zur Verfügung stehen.

Der jeweilige Träger erhält auf Antrag (rückwirkend ab 01.08.2020; zukünftig im Rahmen der Antragstellung des jährlichen Zuschussantrages) entsprechend der oben beschriebenen Berechnungsgrundlage einen Zuschuss.

**Kosten und Finanzierung**

Die anfallenden Kosten im Kindergartenjahr 2020/21 für die Stadt Wuppertal liegen bei maximal 189.300,00 €.